



SCHULVERWEIGERUNG – SCHULPFLICHT

Handlungsempfehlung für Schulen zum Umgang mit Schulverweigerung

Vorwort

Wenn man die Meinungen von Erwachsenen zum Thema Schule hört, könnte man sich wundern, dass so viele Schülerinnen und Schüler tagtäglich und ganz selbstverständlich zur Schule gehen. Nach Meinung vieler Älterer ist Schule schließlich in allererster Linie langweilig. Die meisten Schülerinnen und Schüler sehen dies zum Glück ganz anders. Für sie ist Schule ein Ort des sozialen Miteinanders, an dem man sich entwickelt und lernt. Die Forschung zeigt immer wieder, dass die meisten Schülerinnen und Schüler ihre Schule und ihre Lehrkräfte mögen. Und sie zeigt auch, dass die meisten Menschen gerne an ihre Schulzeit zurückdenken, selbst wenn sich das manchmal ganz anders anhört.

Auch wenn die meisten Schülerinnen und Schüler gerne und regelmäßig zur Schule gehen, gibt es eben auch diejenigen, die den Schulbesuch verweigern. Und eines ist sicher: Niemand verweigert die Schule ohne Grund. Denn Schulverweigerung hat oft nicht nur ernsthafte Folgen, sondern auch ernsthafte Ursachen. Erklärungen können unter anderem in Mobbing, Leistungsproblemen oder häuslichen Schwierigkeiten zu finden sein. In all diesen Fällen kann die Schule ihre Funktion als soziale, emotionale und kognitive Stütze im Leben der Schülerinnen und Schüler nicht mehr erfüllen. Gerade deshalb ist es wichtig, dass Schulverweigerung ernst genommen wird. Ziel sollte es immer sein, dass sich alle Schülerinnen und Schüler morgens gerne auf den Weg zur Schule machen.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es sehr wichtig, dass Schülerinnen und Schüler mit ihren Lehrkräften und ihren Eltern zusammenarbeiten. Zur Unterstützung dieser Zusammenarbeit gibt es im Heidekreis Ansprechpersonen, die kompetent helfen, vorhandene Probleme zu lösen.

Als schulpсихologischer Dezernent der Niedersächsischen Landesschulbehörde und Teil des Sprecherteams der Arbeitsgruppe „Schulschwänzer“ des Kreispräventionsrates freue ich mich darüber, dass Sie in dieser Broschüre des Heidekreises wichtige Informationen zum Vorgehen und zu den Unterstützungsmöglichkeiten bei Schulverweigerung erhalten. Hoffentlich helfen Ihnen diese, Schülerinnen und Schüler bei ihrem Schulbesuch zu unterstützen.

Dafür wünsche ich Ihnen alles Gute.

David Haschke

Einleitung

Anlass und Inhalt der Hinweise

Das Thema Schulverweigerung, schulvermeidendes Verhalten, Schulabsentismus, Schulschwänzen gab in unterschiedlichen Arbeitskreisen mehrfach Anlass zur Diskussion. Vor allem der „Arbeitskreis Schulschwänzer“ des Kreispräventionsrates ist mit den Schulen diesbezüglich in den Austausch gegangen. Dabei wurde deutlich, dass das Thema Schulverweigerung an den Schulen sehr ernst genommen wird und präventive Hilfen und die Unterstützung externer Partner wichtig sind.

Jede Schule in Niedersachsen ist angehalten, in ihrem Schulprogramm eine vom Kollegium gemeinsam getragene und transparente Vorgehensweise zu verankern.

Die vorliegenden Hinweise sollen als Empfehlung gesehen werden und eine Unterstützung im Umgang mit schulvermeidendem Verhalten nach unterschiedlichen Ausgangslagen darstellen. Sie gehen von drei verschiedenen Fallkonstellationen aus.

Fallbeispiel 1

Es fallen viele entschuldigte Fehltage an, die teilweise nicht nachvollzogen werden können.

Fallbeispiel 2

Es fallen viele unentschuldigte Fehltage mit und ohne Wissen der Erziehungsberechtigten an.

Fallbeispiel 3

Es liegen viele von dem Erziehungsberechtigten eingereichte Krankmeldungen oder ärztliche Atteste vor, die größtenteils nicht nachvollziehbar sind.

Es ist schwierig, bei den Abläufen einen verbindlichen Handlungszeitraum festzulegen.

Im **Fallbeispiel 1** ist das schulvermeidende Verhalten vermutlich erst relativ spät erkennbar, da die Fehlzeiten von den Erziehungsberechtigten entschuldigt werden.

Im **Fallbeispiel 2** könnte schnell ein Verhaltensschema erkannt werden und somit zeitnah das weitere Verfahren eingeleitet werden.

Fallbeispiel 3 muss eine Zeit lang beobachtet und ausgewertet werden. Eventuell muss Rücksprache mit dem Arzt oder der Ärztin gehalten werden. Hierfür muss eine Schweigepflichtsentbindung vorliegen.

Wichtig ist es, frühzeitig zu reagieren, das Gespräch mit dem Schüler oder der Schülerin und den Erziehungsberechtigten zu suchen und Experten oder Expertinnen zu Rate zu ziehen.

Begriffliche Klärung

Bei „Schulverweigerung“ handelt es sich um ein Phänomen mit unterschiedlichen Ausprägungen. Warum gehen Kinder und Jugendliche trotz Schulpflicht nicht zur Schule? Warum verlassen sie den Unterricht frühzeitig oder absolvieren ihn mit erheblichen Auffälligkeiten? Welche Motive stecken dahinter? Was sind die Anlässe und Ursachen? Um individuell angepasste Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln, bedarf es einer einheitlichen Sprachregelung zwischen den mit „Schulverweigerung“ konfrontierten Lehrerinnen, Lehrern, Eltern und den jeweiligen Hilfesystemen.

In der vorliegenden Handlungsempfehlung finden die in der Fachliteratur zu Grunde gelegten Definitionen Anwendung.

Schulverweigerung

„Schulverweigerung ist die vom Kind ausgehende Weigerung, die Schule zu besuchen oder sein Unvermögen, den Schulalltag durchzustehen.“¹

Kriterien der Schulverweigerung sind:

- ▶ Ausgeprägte Schwierigkeiten, die Schule zu besuchen.
- ▶ Starke emotionale Reaktion bei der Konfrontation mit dem Schulbesuch.
- ▶ Zuhausebleiben mit Wissen der Eltern.
- ▶ Ausschluss einer dissozialen Störung.²

Schulverweigerung ist häufig Symptom oder Folge einer psychischen Störung des Kindes und / oder belastender Bedingungen seiner Umgebung. Sie manifestiert sich in differenten Phänomenen, d. h. sie umfasst sowohl „**Schulschwänzen**“ als auch „**Schulangst**“ und „**Schulphobie**“.



Schulschwänzen (oder dissoziale Schulverweigerung)

Schülerinnen oder Schüler, die die Schule schwänzen, leiden weder an Angst noch unter anderen emotionalen Belastungen. Sie folgen vielmehr dem Lustprinzip und meiden den aus ihrer Sicht lästigen Schulalltag, um ihn durch alternative Aktivitäten zu ersetzen. Sie verlassen morgens das Elternhaus und verbringen den Vormittag an Treffpunkten (Parks, Einkaufszentren, Kneipen, Bahnhofshallen) oft gemeinsam mit anderen Kindern und Jugendlichen, ohne dass ihre Eltern dies bemerken. Ihre Furcht gilt der Aufdeckung. Eltern, die ihren Kindern mit ärztlichen Attesten nachträglich zu Entschuldigungen für solche Fehltag verhalfen, verstärken das Verhalten und billigen damit die Regelverletzungen und Disziplinlosigkeit ihrer Kinder.

Die Diagnostik konstatiert im Zusammenhang mit dissozialer Schulverweigerung oft andere „dissoziale Verhaltensauffälligkeiten“ sowie „familiäre und psychosoziale Belastungen“³.

Schulangst

Die Ursache von Schulangst liegt unmittelbar im schulischen Alltag der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers begründet: Sie ist „eine schulbezogene Verweigerung als Ausdruck einer Angst oder Reaktion auf Bedrohung oder Überforderung“⁴. Auslösende Faktoren können in diesem Kontext sein: Körperliche Beeinträchtigungen oder Behinderungen des Kindes und daraus resultierende Angst vor Bemerkungen der Mitschüler, Leistungsversagen (Legasthenie, Intelligenzminderung, Lerndefizite, Überforderung durch Eltern), beeinträchtigtes Sozialverhalten, Hochbegabung, Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlichen Randgruppe und deren Diskriminierung, Verhalten der Mitschüler (Mobbing, Gewalt).

Schulphobie

Im Gegensatz zur Schulangst ist die Schulphobie nicht unmittelbar auf den Bereich der Schule bezogen, sondern entsteht aus der Trennungsangst des Kindes (häufig im Hinblick auf die Mutter), bedingt durch den Verlust wichtiger Bezugspersonen (Tod, Trennung) oder schwere psychische Erkrankungen eines Elternteils. Familiäre Konflikte (permanenter Streit, Anwendung körperlicher Gewalt) können in diesem Kontext ebenfalls eine Rolle spielen. Die Schülerin bzw. der Schüler hat unbewusst Angst, der Mutter oder dem Vater könne in Abwesenheit (während des Schulbesuchs) etwas passieren.

Charakteristisch sind psychosomatische Beschwerden (Magenschmerzen, Kopfschmerzen, Übelkeit), die sich einstellen, wenn die Trennung von der Bezugsperson bevorsteht.

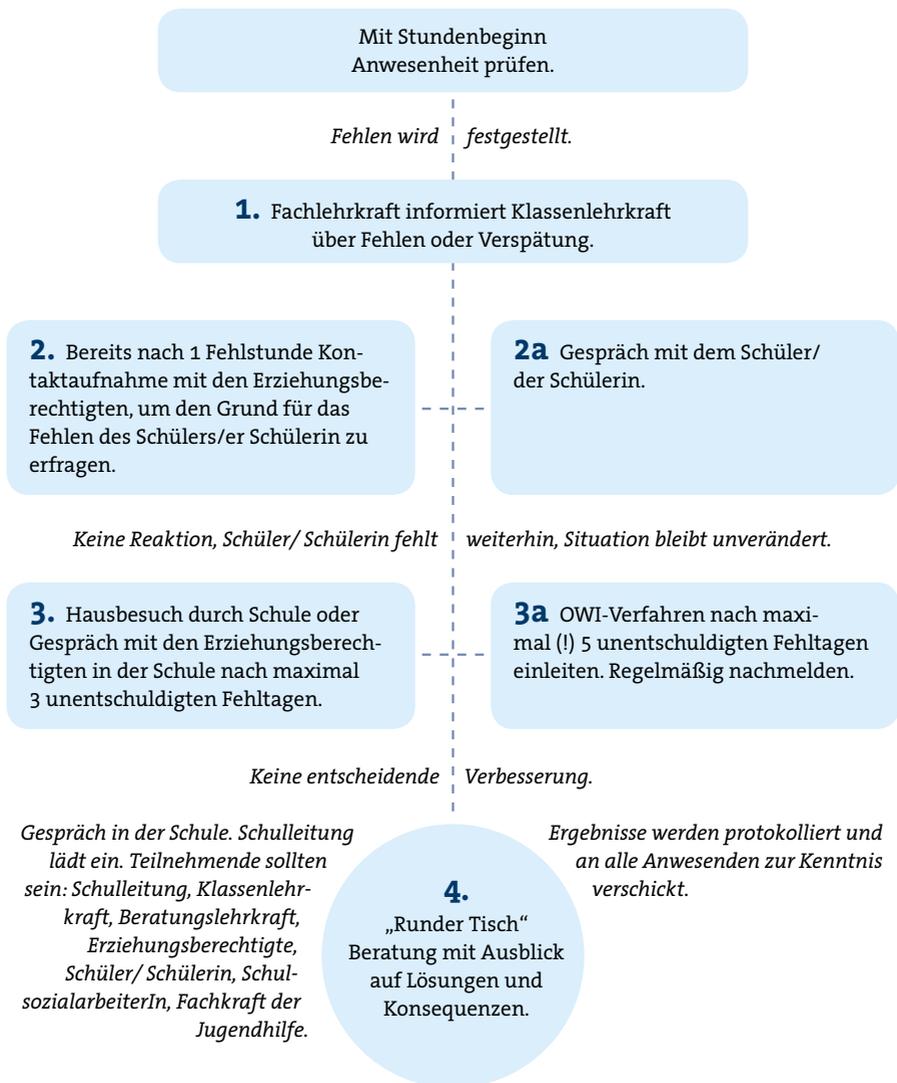
„Ohne Intervention neigt die Trennungsangst zur Chronifizierung, so dass manche Kinder über Wochen und Monate von der Schule fernbleiben.“⁵

Anmerkungen:

1–2 Kearny u. Silverman, 1996, zit. nach Warnke, Jan T. „Schulverweigerung“, Monatsschrift Kinderheilkunde 12/2004.

3–5 Handbuch Schulangst, Alexander v. Gontard, Expertenkommission des Bildungsministeriums des Saarlandes, 2006 (unveröffentlicht).

Verfahrensablauf bei Schulversäumnissen schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler



Das OWI-Verfahren wird über das Online-Fachverfahren Schulpflichtverletzung bearbeitet, das an die Koordinierungsstelle JUGEND STÄRKEN angebunden ist.

Beratung bei Schulversäumnissen

Die Ursachen für Schulversäumnisse sind vielfältig. Beratung kann sowohl von den Lehrkräften als auch von den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten in Anspruch genommen werden. Wer ggf. schon mit der Familie in Kontakt steht, sollte bei den Erziehungsberechtigten erfragt werden.

- ▶ Bitte beachten Sie die schulischen Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten SCHUBUS und den Schulpsychologischen Dienst.
- ▶ Möglichkeiten der Beratung, Unterstützung oder Begleitung abhängig vom Einzelfall durch die Jugendhilfe und zugehörige Projekte bieten u. a.:
 - sozialpädagogische Fachkräfte des örtlichen Familien- und Kinderservice als Teil der Sozialraumorientierung des Heidekreises (Kontakt s. u.)
 - Lebensberatungsstelle Walsrode, Tel.: 05161 8010
 - Erziehungsberatungsstelle Soltau, Tel.: 05191 970-771
 - JUGEND STÄRKEN, Tel.: 05191 9739944 oder Tel.: 0800 7236323
 - Jugendwerkstatt Tu Wat, Tel.: 05162 9898-32
 - Sprungbrett e.V. – Deine CHANCE!, Tel.: 05191 938881
 - Allgemeiner Sozialer Dienst („Jugendamt“)
 - Tel.: 05191 970-801 (Dienststelle Soltau)
 - Tel.: 05162 970-291 (Dienststelle Bad Fallingbostel)

Wenn noch nicht bekannt ist, wer oder was weiterhelfen kann, bitte zunächst den örtlichen Familien- und Kinderservice ansprechen. Deren sozialpädagogische Fachkräfte kennen sich im psychosozialen Bereich aus, bringen ggf. ihre eigene Fachkompetenz im Sinne einer Erstberatung mit ein oder können in weitergehende Beratung und Hilfe überleiten.

Bispingen, Munster, Schneverdingen, Neuenkirchen

Hilfen aus einer Hand

Tel.: 05193 975604 · Mobil: 0151 12866299
E-Mail: fuks.haeh@t-online.de

Soltau, Wietzendorf

Stephansstift

Tel.: 05191 4455 · E-Mail: sozialraum-soltau@stephansstift.de
sozialraum-wietzendorf@stephansstift.de

Bad Fallingbostal, Osterheide, Bomlitz**Vier Linden**

Tel.: 05162 985573 · Mobil: 0162 2084780

E-Mail: fuks.fallingbostal@4linden.de

Walsrode**Stephansstift**

Tel.: 05161 487272 · E-Mail: fuks.walsrode@stephansstift.de

Schwarmstedt, Ahlden, Rethem**Pestalozzi-Stiftung**

Tel.: 05071 510092 · E-Mail: fuks@pestalozzistiftung.de

Merkblatt über die Schulpflicht in Niedersachsen

Nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) dauert die Schulpflicht grundsätzlich 12 Jahre. Sie endet nicht mit dem Erreichen der Volljährigkeit (§ 65 Abs. 1 NSchG).

Alle Schulpflichtigen besuchen zunächst 9 bzw. 10 Jahre eine Schule des Primarbereiches und des Sekundarbereiches I. Die Zeit des Besuchs einer Vor-klasse wird nicht mit angerechnet. Die Dauer des Ruhens der Schulpflicht kann in besonderen Fällen angerechnet werden (§ 66 Abs. 1 NSchG).

Im Anschluss an den Schulbesuch im Sekundarbereich I ist die Schulpflicht durch den weiteren Besuch einer allgemeinbildenden oder einer berufsbildenden Schule zu erfüllen (§ 67 Abs. 1 NSchG).

Schulpflichtige **ohne Ausbildungsverhältnis** haben im Anschluss an den Besuch der Schulen des Sekundarbereiches I (Förderschule, Hauptschule, Realschule, Oberschule oder Gymnasium – Abgang aus der 9., 10. oder 11. Klasse) ihre Schulpflicht weiter durch den Besuch einer berufsbildenden Schule in Vollzeitform für mindestens 1 Jahr zu erfüllen. Sie müssen in der zuständigen berufsbildenden Schule angemeldet werden (§ 67 Abs.3 NSchG).

Die Pflicht zum Besuch einer berufsbildenden Schule ruht bei einem Auslandsjahr oder einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr nach den hierfür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen. Der oder die Jugendliche muss auch in diesen Fällen bei der Schule angemeldet werden und wird dann für ein Jahr beurlaubt (ein einjähriges Praktikum ist für Schulpflichtige seitens des NSchG nicht erlaubt – § 70 NSchG).

Auszubildende, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, besuchen für die gesamte Dauer der Ausbildung die Berufsschule und unterliegen der Berufsschulpflicht (ggf. über die 12-Jahresfrist hinaus – § 65 Abs. 2 NSchG). Die Arbeitgeber haben dem Berufsschüler die zur Erfüllung der schulischen Pflichten und die zur Mitarbeit in Konferenzen und Ausschüssen der Schülerversammlung erforderliche Zeit zu gewähren und ihn zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten (§ 71 Abs. 2 NSchG).

Erziehungsberechtigte und diejenigen, denen die Erziehung schulpflichtiger Schüler anvertraut ist, haben dafür zu sorgen, dass der Schulpflichtige zum Schulbesuch angemeldet wird, am Unterricht, an besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen im Jahr vor der Einschulung und den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich an die Schulordnung hält. Sie sind weiter verpflichtet, ihn für den Schulbesuch auszurüsten und den Anordnungen zur Schulgesundheitspflege Folge zu leisten. Sie haben den Schüler zweckentsprechend auszustatten (§ 71 Abs. 1 NSchG).

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gesetzlichen Bestimmungen zur Schulpflicht verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € belegt werden. Bei Nichtzahlung kann das zuständige Gericht an Stelle der Geldbuße für Jugendliche die Ableistung in Sozialstunden oder Kurzarrest von bis zu einer Woche anordnen (§ 176 NSchG i.V. mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)).

Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule

Hier: §§ 58, 59 und 63-68 NSchG 1 Erl. d. MK v. 29.8.1995 - 308-80 006/1 (Nds. MBl. S.1142, SVBl. 9/1995 S.223) - VORIS 22410 01 00 35 074 -, geändert durch Erl. d. MK v. 27.3.1998 (Nds. MBl. S.639 SVBl. 4/1998 S.113), v. 16.3.1999 (Nds. MBl. S.639, SVBl. 8/1999 S.194), Erl. d. MK v. 26.6.2003 (SVBl. 8/2003 S.227), Erl. d. MK v. 1.2.2005 (SVBl. 2/2005 S.49) und Erl. d. MK v. 1.3.2006 (SVBl. 4/2006 S.109)

Zu den §§ 58, 59 und 63-68 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 27. September 1993 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom

12.7.1994 (Nds. GVBl. S.304) werden die folgenden ergänzenden Bestimmungen erlassen:

1. Zu § 58: (Zweiter Abschnitt: Rechtsverhältnis zur Schule / Allgemeines / Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.)
 - 1.1 Die in § 58 NSchG besonders erwähnte Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht bezieht sich nicht nur auf die Unterrichtsstunden, sondern auf alle Schulveranstaltungen, die von der Schule für verbindlich erklärt worden sind, insbesondere auch solche Veranstaltungen, die außerhalb des Schulgrundstücks oder der Unterrichtszeit stattfinden, wie z.B. die Teilnahme an eintägigen Schulfahrten. Die Schülerinnen und Schüler sind auch verpflichtet, Hausaufgaben anzufertigen.
3. Zu § 63: (Dritter Abschnitt: Schulpflicht / Allgemeines / Wer in Niedersachsen seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat, ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zum Schulbesuch verpflichtet. [Entgegenstehende völkerrechtliche Bestimmungen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.]

3.3 Fernbleiben vom Unterricht

Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler für mehrere Stunden, an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am stundenplanmäßigen Unterricht teil, ist der Schule der Grund des Fernbleibens spätestens am dritten Versäumnistag mitzuteilen. Diese Mitteilung obliegt den Erziehungsberechtigten und den außer ihnen nach § 71 NSchG Verantwortlichen, solange die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Es genügt zunächst eine mündliche oder fernmündliche Benachrichtigung.

Die Schulleitung kann eine schriftliche Mitteilung, bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen besonderen Fällen auch den Nachweis der Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung verlangen.

Im Einzelfall kann die Bescheinigung einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers als ausreichender Nachweis angesehen werden. **Die Kosten der Bescheinigung tragen die Erziehungsberechtigten.**

In der Regel wird jedoch eine schriftliche Mitteilung ausreichen. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres obliegen die vorstehend genannten Pflichten der Schülerin oder dem Schüler selbst. Treffen gleichwohl die nach § 71 NSchG Verantwortlichen für eine Schülerin oder einen Schüler auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres die erforderlichen Maßnahmen, so kann die Schulleitung dies als ausreichend ansehen.

Treffen die nach § 71 NSchG Verantwortlichen die erforderlichen Maßnahmen nicht, so ist bei längerem als dreitägigem Fehlen eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auch bei kürzerem Fehlen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.

Pflicht zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen

Gemäß § 64 Abs. 3 NSchG sind Kinder, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, verpflichtet, im Jahr vor der Einschulung an besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen. Die Schule stellt bei den künftig schulpflichtigen Kindern fest, ob die Voraussetzungen zum verpflichtenden Besuch des Sprachförderunterrichtes vorliegen.

Gem. § 176 Abs. 2 NSchG in Verbindung mit dem OWiG kann gegen Erziehungsberechtigte, die ihr Kind nicht dazu anhalten an den besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen, deren Besuch verpflichtend festgestellt wurde, regelmäßig teilzunehmen, ein Bußgeld bis 1.000 € verhängt werden.

Die Nichtteilnahme an der Untersuchung zur Feststellung des Sprachförderbedarfs und der Einschulungsuntersuchung sind hingegen nicht bußgeldbewehrt.

Handlungsempfehlung für Schulleitungen bei Ärztinnen und Ärzten, die eine Attestausstellung für Schülerinnen und Schüler verweigern

Grundsätzlich kann gem. dem Niedersächsischen Schulgesetz „Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis der Schule“ die Schulleitung in besonderen Fällen auch bei kürzerem als dreitägigem Fehlen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.

Verweigert eine Ärztin oder ein Arzt die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung, sollte durch die Schulleitung auf den beigefügten Auszug aus dem niedersächsischen Schulgesetz hingewiesen werden.

Es besteht die Übereinkunft mit der niedersächsischen Ärztekammer, dass die Stabsstelle Schulverwaltung und Bildung, ÖPNV, bei anhaltender Auskunftsverweigerung durch die behandelnde Ärztin oder den Arzt den Dialog mit derselben / demselben sucht.

Kopfbogen Schule

Name Schüler/ Schülerin

Klasse

Auflage einer befristeten Attestpflicht

Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr _____.

Hiermit lege ich Ihnen eine Attestpflicht auf. Das bedeutet, dass Sie ab sofort jede krankheitsbedingte Fehlzeit (auch „Übelkeit“, „Kopfschmerzen“ o. Ä.) im Unterricht durch eine ärztliche Bescheinigung zu entschuldigen haben.

Begründung:

- mehr als drei unentschuldigte Fehltage
- unentschuldigtes Fernbleiben von einer Klassenarbeit
- Verdacht auf Missbrauch von Entschuldigungen
- _____

Diese Attestpflicht ist befristet bis zum _____ (max. 3 Monate).
Bei Rückfragen steht Ihnen die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer

_____ zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung

Kenntnis genommen:

Datum

Unterschrift Schüler/ Schülerin und Erziehungsberechtigte

Erlass des MK über die „Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt ...“¹

1. Allgemeines

- 1.1 Schule und Jugendamt haben neben den Erziehungsberechtigten das gemeinsame Ziel, Erziehung und Bildung junger Menschen zu fördern. Sie haben zwar spezifische Aufgabenstellungen, die ihnen übertragenen Aufgaben überschneiden sich jedoch in vielfältiger Weise.
- 1.2 Von daher leitet sich der Auftrag zur ständigen und engen Kooperation zwischen Schule und Jugendamt ab.
- 1.3 Die Zusammenarbeit dient beiden Partnern.
- 1.4 Die nachfolgenden Empfehlungen und Hinweise sollen dazu beitragen, die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt zu entwickeln und zu intensivieren.

2. Möglichkeiten und Formen der Zusammenarbeit

- 2.1 In jedem Jugendamt und in jeder Schule sind Ansprechpartner für die Zusammenarbeit zu benennen und dem jeweils anderen Partner mitzuteilen. Ihnen obliegt es, Kontakte herzustellen und Informationen zu vermitteln. In den Schulen sollte der Schulleiter oder eine von der Schulleitung beauftragte Lehrkraft (z. B. die Beratungslehrkraft) die Aufgaben als Ansprechpartner wahrnehmen.
- 2.2 Die Ansprechpartner beider Seiten sollten sich regelmäßig zu gemeinsamen Besprechungen treffen. Soweit dies erforderlich ist, kann auch das Schulaufsichtsamt oder das Jugendamt die Ansprechpartner aus allen oder aus mehreren Schulen zu gemeinsamen Besprechungen einladen. Bei Bedarf können auch Vertreter der Schulabteilungen der BezReg und des NLJA, Vertreter der freien Träger und Jugendhilfe sowie die Polizei und ggf. Vertreter sonstiger Stellen an diesen Besprechungen teilnehmen.
- 2.3 Mitarbeitern und Jugendhilfe sollte die Möglichkeit der Teilnahme an Konferenzen und Dienstbesprechungen der Schule gegeben werden. Vertreter der Schule sollten entsprechend an Dienstbesprechungen des Jugendamtes teilnehmen können.
- 2.4 Die Schule kann Mitarbeiter der Jugendhilfe zu Informationsveranstaltungen für Eltern einladen; die Anregung kann auch vom Schulleiternrat oder von der Klassenelternschaft ausgehen.
- 2.5 Das Jugendamt bzw. der öffentliche Träger der Jugendhilfe und Schule fördert die Zusammenarbeit von Kindergarten und Grundschule.

- 2.6 Bei der Planung und Durchführung von Freizeitangeboten im Rahmen der Jugendarbeit stimmt sich die Schule mit dem Jugendamt bzw. dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe ab. Die Angebote der freien Träger der Jugendhilfe sollten Berücksichtigung finden.
- 2.7 Schulen und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit sollten sich abstimmen, um jungen Menschen gezielte Hilfen beim Übergang von der Schule in die Berufs- und Arbeitswelt gewähren zu können.
- 2.8 Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (z.B. Sucht- und Gewaltprävention), gemeinsame Aktionen (Workshops, Theateraufführungen, Aktionswochen u. a.) für junge Menschen durchführen. Örtliche Aktivitäten von anderen Jugendhilfeträgern sind einzubinden.
- 2.9 Gemeinsame Aktivitäten in den Bereichen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sollten jeweils nach einem zielgruppenorientierten Ansatz geplant und durchgeführt werden. Dabei sind insbesondere die spezifischen Belange von Mädchen und jungen Frauen, Ausländern, Aussiedlern sowie benachteiligten und problembelasteten jungen Menschen zu berücksichtigen.
- 2.10 Ansätze, Schule als einen für den Stadtteil bedeutsamen Lern- und Kommunikationsort zu öffnen, können durch das Jugendamt bzw. öffentliche Träger der Jugendhilfe und freie Träger der Jugendhilfe nachhaltig unterstützt werden und zu einem gemeinsamen Konzept von Stadtteil bzw. Gemeinwesenarbeit führen.
- 2.11 Der gegenseitige Zugang zu regionalen sowie überregionalen bereichsspezifischen Fortbildungsveranstaltungen sollte ermöglicht werden.
- 2.12 Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für die Lehrämter kann den Lehramtsanwärtern Gelegenheit gegeben werden, die Arbeit des Jugendamtes kennenzulernen.

3. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Lehrkräfte, insbesondere Beratungslehrer sowie Schulpsychologen, sollen in geeigneten Fällen, wenn Hilfe durch das Jugendamt angezeigt erscheint, die Eltern auf die Möglichkeiten hinweisen und ggf. Kontakte vermitteln. Persönliche Befragungen und Untersuchungen von Einzelfällen durch das Jugendamt in der Schule dürfen grundsätzlich nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten durchgeführt werden.

4. Datenschutz

Schule und Jugendamt sollen im Interesse der Vermeidung datenschutzrechtlicher Konflikte ihre Zusammenarbeit in ganz besonderem Maße auf das Einvernehmen und die Mitwirkung aller Beteiligten stützen, insbesondere der betroffenen jungen Menschen bzw. deren Erziehungsberechtigten. Im Übrigen sind die jeweiligen bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen sorgfältig zu beachten.

5. Ein Kommentar

und die Auswertung einer Umfrage zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe finden sich im Schulverwaltungsblatt 4/2000, Seite 149 ff.

Anmerkung:

1 Erl. D. MK vom 25.01.1994, § 1 KJHG, Aufsatz vom April 2000 (SVBL S. 149) zum Datenschutz.

Online Fachverfahren Schulpflichtverletzung

Seit dem Schuljahr 2012/13 erfolgt die Erfassung und Meldung von unentschuldigtem Fehltagen bzw. Fehlstunden in einer elektronischen Fallakte über das Online Fachverfahren Schulpflichtverletzung.

Die Nutzung erfolgt über einen passwortgeschützten Internetzugang, den jede Schule erhalten hat. Außerdem hat ein Vertreter / eine Vertreterin der Schule an einer Anwenderschulung teilgenommen.

Die Vorteile des Fachverfahrens sind:

- ▶ gesetzeskonforme Umsetzung
- ▶ automatische Erstellung rechtssicherer Dokumente
- ▶ vorgegebener Workflow mit Statusanzeige
- ▶ statistische Auswertungsmöglichkeiten

Das Fachverfahren ist an die Koordinierungsstelle JUGEND STÄRKEN des Heidekreises angebunden, über die im Einzelfall sozialpädagogische Unterstützung erfolgen kann.

Bei Fragen zum Online Fachverfahren helfen die Stabsstelle Schulverwaltung und Bildung, ÖPNV des Heidekreises (Tel.: 05191 970-839) und die Stadt Walsrode (Tel.: 05161 977-162).

Erläuterungen zur Berechnung der Bußgeldhöhe gem. § 176 Abs. 2 NSchG

Das Bußgeld wird nach Tagen und Verfahrenszahl gestaffelt verhängt:

Verfahren	Jugendliche (Schülerinnen und Schüler ab Vollendung des 14. Lebensjahres)		Erziehungsberechtigte (von Schülerinnen u. Schülern vor Vollendung des 14. Lebensjahres)	
	pro Tag	Mindestbußgeld	pro Tag	Mindestbußgeld
1. Verfahren	3,00 €	25,00 €	5,00 €	50,00 €
2. Verfahren	3,00 €	30,00 €	5,00 €	100,00 €
3. Verfahren	3,00 €	35,00 €	5,00 €	150,00 €
usw.	usw.	usw.	usw.	usw.

Das Bußgeld beträgt bei Jugendlichen (Schülerinnen und Schüler ab Vollendung des 14. Lebensjahres) generell 3,00 € pro Tag.

Das Mindestbußgeld beträgt im 1. Verfahren 25,00 €, welches sich bei jedem weiteren Verfahren um 5,00 € erhöht.

Das Bußgeld beträgt bei Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (6-13 Jahre), 5,00 € pro Tag.

Das Mindestbußgeld beträgt im 1. Verfahren 50,00 €, welches sich bei jedem weiteren Verfahren um 50,00 € erhöht.

Das Bußgeld bei Erziehungsberechtigten und bei Schülerinnen und Schülern bei einer ungenehmigten Ferienüberschreitung beträgt 20,00 € je Tag. Als Ferienüberschreitung gelten die Tage in der Woche vor Ferienbeginn bzw. nach Ferienende oder Feiertagen = Ferienrandtage.

Bei häufigen Fehlstunden und Verspätungen werden diese zusammengerechnet. Ergibt sich hierdurch ein durchschnittlicher Schultag mit 6 Stunden (bzw. 6 x 45 Minuten) oder mehrere Schultage, so ist für diese Berechnung ebenfalls das entsprechende Bußgeld pro Tag anzusetzen.

Übersteigt die Höhe des Bußgeldes aus den einzelnen unentschuldigsten Fehltagen das Mindestbußgeld, wird der höhere Betrag festgesetzt.

Kontaktadressen

Martina Tödtmann

Fachbereich Kinder, Jugend, Familie – Koordinierungsstelle JUGEND STÄRKEN

Bahnhofstraße 34 a, 29614 Soltau, Tel.: 05191 9739944, E-Mail: m.toedtmann@heidekreis.de

Jürgen Haarstick

Stabsstelle Schulverwaltung und Bildung, ÖPNV

Harburger Straße 2, 29614 Soltau, Tel.: 05191 970-627, E-Mail: j.haarstick@heidekreis.de

Impressum

Schulverweigerung – Schulpflicht

Handlungsempfehlung für Schulen zum Umgang mit Schulverweigerung

Herausgeber: Landkreis Heidekreis, Fachbereich Kinder, Jugend, Familie

Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbostel

www.heidekreis.de

Konzeption und Redaktion:

Martina Tödtmann und Katja Wittfoht, Fachbereich Kinder, Jugend, Familie

Ulrike Möller und Oliver Krasser, Stabsstelle Schulverwaltung und Bildung, ÖPNV

Detlev Uhrig, Stadt Walsrode

Saira Hussain, Sprungbrett e. V.

Bildnachweis, Satz und Layout

Bildquelle: Fotolia | www.fotolia.de

Satz und Layout: Werbeagentur marke:ICH - Anika Schön | www.markeich.de



Landkreis Heidekreis

Fachbereich Kinder, Jugend, Familie

Vogteistraße 19 · 29683 Bad Fallingbostel · www.heidekreis.de